

Eckpunktepapier

Gesetz über die Bevorrechtigung des Carsharing im Freistaat Sachsen (Sächsisches Carsharinggesetz – SächsCsgG)

Katja Meier
verkehrspolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 02
Telefax: 0351 / 493 48 09

katja.meier@slt.sachsen.de

Dresden, 19. Juni 2018

1. Regelungsbedarf

Laut einer Studie des Bundesverband Carsharing (bcs) von 2016 ersetzt ein Carsharing-Fahrzeug bis zu zwanzig private Personenkraftwagen. Pro Carsharing-Fahrzeug wird demzufolge in einem Straßenabschnitt bis zu hundert Meter Länge öffentlicher Parkraum frei, der den Kommunen zur Verfügung steht, um städtische Flächen und Wohnquartiere für FußgängerInnen und RadfahrerInnen deutlich attraktiver zu gestalten und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Außerdem können Emissionen, die zum Klimawandel beitragen, reduziert, sowie die Feinstaubbelastung in den sächsischen Groß- und Mittelstädten verringert werden.

Carsharing-NutzerInnen fahren seltener Auto, häufiger mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Insbesondere durch die Verknüpfung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Vorhaltung elektrisch oder hybrid betriebener Fahrzeuge kann Carsharing zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Reduzierung von durch den Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffen beitragen¹.

Der Regelungsbedarf für ein Sächsisches Carsharing Gesetz ergibt sich daraus, dass aktuell die Anbieter von Carsharing-Angeboten in den sächsischen Großstädten hinsichtlich der Verfügbarkeit attraktiver zentraler Stellflächen in innenstadtnahen Wohngebieten an ihre Grenzen stoßen. Bisher konnten diese nur auf privaten oder öffentlichen Flächen außerhalb des Straßenraums angeboten werden. Insbesondere weil eine verlässliche Rechtsgrundlage zur Genehmigung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum fehlt, wurden viele Kommunen, die eigentlich der Dienstleistung Carsharing zugewandt sind, davon abgehalten, Carsharing-Stellplätze im gewidmeten Straßenraum auszuweisen. Dadurch können in den urbanen, innenstadtnahen Stadtteilen die Carsharing-Angebote oftmals nicht

¹ Mehr: <https://carsharing.de/bcs-studie>

nahe genug an den Wohnungen von Privatkunden oder den Arbeitsplätzen von gewerblichen Kunden bzw. an ÖPNV-Umstiegsunkten angeboten werden. Die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) im Herbst 2017 eröffnet den Ländern nun die Möglichkeit, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um auf Parkgebühren für Carsharing-Fahrzeuge zu verzichten und spezielle Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum auszuweisen.

Bisher hätte dafür der öffentliche Straßenraum in einem rechtlich aufwändigen Verfahren entwidmet werden müssen. Das kann nun entfallen. So wie es reservierte Stellplätze für Taxen oder die Einsatzfahrzeuge der Polizei gibt, soll es bald Parkraum ausschließlich für Carsharing im öffentlichen Straßenraum geben. Für Carsharing-Anbieter, die ihre Fahrzeuge an festen Stationen zur Verfügung stellen (stationsbasiertes Carsharing), können dort reservierte Stellplätze eingerichtet werden. Diese werden einzelnen Anbietern unternehmensbezogen über Sondernutzung zugewiesen. Da der Bund nur für Bundesstraßen die Straßenbaulast hat, kann er nur für diese die Sondernutzung regeln. Für alle anderen Straßen regeln die Länder Zuständigkeiten und Sondernutzung.

Die Gesetzesinitiative strebt die Übertragung des geltenden Bundesrechts in Landesrecht und die Ergänzung um Straßen in Baulastträgerschaft des Freistaats Sachsen an. Das am 1. September 2017 in Kraft getretene Gesetz über die Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) befugt die nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der Sondernutzung an Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen (d.h. innerhalb geschlossener Ortschaften) gelegene öffentliche Parkflächen zur alleinigen Nutzung durch Carsharing-Fahrzeuge auszuweisen, die Ermäßigung oder Befreiung von Carsharing-Fahrzeugnutzern von Gebühren für das Parken an innerörtlichen Bundesstraßen zu beschließen, besondere Parkflächen an Bundesstraßen für Carsharing-Fahrzeuge zu reservieren. Dies gilt sowohl für stationsunabhängige als auch für stationsbasierte Carsharing-Angebote.

Die Zuständigkeit für das Erteilen von Sondernutzungsgenehmigungen liegt gemäß §18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) bei den Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für Bundesstraßenabschnitte innerhalb geschlossener Ortschaften unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Baulastträgerin; in Sachsen ist dies das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV). Außerhalb geschlossener Ortschaften ist ausschließlich das LASuV zuständig.

Das Carsharinggesetz des Bundes schafft keine Rechtsgrundlage für eine Bevorrechtigung des Carsharing auf Staatsstraßen. Regelungen für Staatsstraßen müssen in einer Landesnorm geschaffen werden. Das Sächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat den Kommunen zudem in §6 der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung (StVZu-VO) die Aufgaben für die Erhebung von Parkgebühren übertragen. Jedoch besteht

bisher keine Rechtsgrundlage für eine Ermäßigung für die Fahrer von Carsharing-Fahrzeugen.

2. Bisherige Maßnahmen zur Förderung des Carsharing im Freistaat Sachsen

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage "Rechtssichere Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum" (Drs. 6/6500) vom 17. Oktober 2016 begrüßte die Staatsregierung "die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing". Weiter lautete die Antwort: "Die Staatsregierung beabsichtigt, den Kommunen die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum rechtssicher zu ermöglichen. Sie wird [...] die dazu notwendigen Grundlagen schaffen. Der Meinungsbildungsprozess zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht abgeschlossen [...]. Für die rechtssichere Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen [...] ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Regelungen für Bundesstraßen sind in einem Bundesgesetz und Regelungen für Landesstraßen in einem Landesgesetz zu treffen." Bisher sind diese Ankündigungen folgenlos geblieben.

3. Zielstellung des Gesetzesentwurfs

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, Carsharing in Sachsen zu fördern, in dem rechtliche Hürden für die Bevorrechtigung des Carsharing abgebaut und vorhandene Gesetzeslücken geschlossen werden. Für Carsharing-Anbieter wird Rechtssicherheit bei der Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum geschaffen. Gefördert werden soll zudem die Verknüpfung des Carsharing mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.

4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Das Gesetz regelt die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Bevorrechtigung des Carsharing durch die Kommunen. Die Kommunen erhalten somit das Recht, im Rahmen der Sondernutzung auch an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen (d.h. innerhalb geschlossener Ortschaften) gelegene öffentliche Parkflächen zur alleinigen Nutzung durch Carsharing-Fahrzeuge auszuweisen und dazu Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die Carsharing-Anbieter erhalten das Recht, notwendige Maßnahmen zur Absperrung der ihnen zugeteilten Stellflächen zu treffen. Die Bevorrechtigung des Carsharing ermöglicht Kommunen außerdem die Ermäßigung oder Befreiung von Carsharing-Fahrzeugnutzern von Gebühren für das Parken an innerörtlichen Staatsstraßen und die Reservierung von besonderen Parkflächen an Staatsstraßen für Carsharing-Fahrzeuge. Diese Regelungen können analog zur Bundesnorm getroffen werden. Es besteht Bedarf für eine Änderung der §§18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG).